

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Deutsch



Stand:
15.02.2019

Ergänzung zur Tagesordnung Frühjahrssession 2019 18.03.2019

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Justiz- und Polizeidepartement Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3476	n	Po. Brélaz. Studie über die Entwicklung der Geldspielsucht		Bauer, Reimann Lukas	+	✓
18.3531	n	Po. Rickli Natalie. Reform der "lebenslangen" Freiheitsstrafe für besonders schwere Straftaten		Arslan	+	✓
18.3592	n	Mo. Eichenberger. Nationaler polizeilicher Datenaustausch		Trede	+	✓
18.3690	n	Po. Flach. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Rechtliche Anknüpfungen an das Geschlecht abschaffen		Herzog	+	✓
18.4063	n	Po. Mazzone. Wiedergutmachungsjustiz in unsere Rechtsordnung integrieren. Es muss mehr getan werden		Fluri, Schwander	+	✓
17.3178	n	Mo. Streiff. Fairness für Konsumenten, mehr Schutz für die Umwelt			-	
17.3189	n	Mo. Quadranti. Berufliche Potenziale von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen möglichst rasch nutzen können			-	
17.3209	n	Mo. Gmür-Schönenberger. Eigentumsrechte bei archäologischen Funden umfassend klären			-	
17.3217	n	Mo. Mazzone. Verschwinden von unbegleiteten Minderjährigen. Für das Wohl der Kinder den Kampf gegen dieses besorgniserregende Phänomen aufnehmen			-	
17.3284	n	Mo. Quadri. Ausbürgerung von eingebürgerten Personen, die schwere Verbrechen begehen			-	

* Annahme +
Ablehnung -

** Ja ✓
Nein x

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3476	n	Po. Brélaz. Studie über die Entwicklung der Geldspielsucht		Bauer, Reimann Lukas	+	✓
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, drei Jahre nach Inkrafttreten des Geldspielgesetzes einen Bericht über die Zunahme oder die Abnahme der Geldspielsucht zu erstellen. Im Fall einer Zunahme ist er zudem beauftragt, die Massnahmen aufzuzeigen, dank denen sich die Lage verbessern liesse.					
Begründung	Zwar stand die Spielsucht nicht im Zentrum der eben erst beendeten Abstimmungskampagne zum Geldspielgesetz. Doch sowohl das Ja-Lager als auch das Nein-Lager führten das Thema an. Das Ja-Lager war der Meinung, dass dank der im Gesetz enthaltenen Verbesserungen die Geldspielsucht wirksamer bekämpft werden könne als heute. Ein Grossteil der Gegnerinnen und Gegner vertrat indes die Ansicht, die Massnahmen seien ungenügend und das Gesetz fördere die Geldspielsucht. Vor dem Hintergrund, dass das Problem, ob real oder vermutet, breite Beachtung fand, ist es notwendig, dass der Bundesrat spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Bestandesaufnahme vornimmt.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3531	n	Po. Rickli Natalie. Reform der "lebenslangen" Freiheitsstrafe für besonders schwere Straftaten		Arslan	+	✓
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen, wie das heutige System der "lebenslangen" Freiheitsstrafe (und der Entlassung daraus) reformiert werden könnte, um besonders schweren Straftaten besser gerecht zu werden.					
Begründung	Die "lebenslange" Freiheitsstrafe (Art. 40 Abs. 2 StGB) ist in gewissem Sinne ein Etikettenschwindel: Wer 10 bzw. 15 Jahre abgesessen hat, wird bedingt entlassen, wenn er sich im Vollzug wohl verhalten hat und nicht rückfallgefährdet ist (Art. 86 StGB). Anders gesagt, ist die heutige "lebenslange" Freiheitsstrafe ein Hybrid aus Strafe und Massnahme: Die effektive Höchststrafe für das Verschulden beträgt 10 bzw. 15 Jahre, derweil alles Weitere eine verkappte Sicherungsmassnahme ist - die entsprechend nur bei Rückfallgefahr greift. Dies schafft Probleme: Zum einen erhält so ein Schwerverbrecher, der aber nicht rückfallgefährdet ist, eine zu tiefe effektive Maximalstrafe von 10 bzw. 15 Jahren. Entsprechend verlangt die Bevölkerung umso mehr nach Sicherungsmassnahmen wie der Verwahrung, als die Strafe selber als nicht adäquat empfunden wird. Schliesslich führt es zum seltsamen Resultat, dass neben "lebenslangen" Freiheitsstrafen oft auch noch Verwahrungen angeordnet werden. Der Bundesrat soll in einem Bericht darlegen, wie dieses System verbessert werden könnte, namentlich um besonders schweres Verschulden mit der adäquaten Strafe sanktionieren zu können, ohne dies mit Sicherungsmassnahmen zu vermischen. Zu prüfen sind dabei unter anderem folgende Ansätze: 1. Das Gesetz räumt dem Gericht die Möglichkeit ein, bei besonders schwerem Verschulden die bedingte Entlassung für einen längeren Zeitraum als die heutigen 10/15 Jahre (z. B. während 25 oder 30 Jahren) auszuschliessen. 2. Das Gesetz räumt dem Gericht bei besonders schwerem Verschulden die Möglichkeit ein, jegliche bedingte Entlassung auszuschliessen. 3. Das Gesetz räumt dem Gericht die Möglichkeit für deutlich längere Freiheitsstrafen ein als Alternative zur lebenslangen Freiheitsstrafe (die ja faktisch im Strafmass von der Lebensdauer des Täters abhängt). Bei Rückfallgefahr wären natürlich wie bis anhin die entsprechenden Sicherungsmassnahmen nötig. Weiter soll der Bundesrat in seinem Bericht auch die im Postulat Caroni 18.3530 verlangten Ergänzungen abbilden.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3592	n	Mo. Eichenberger. Nationaler polizeilicher Datenaustausch		Trede	+	✓
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, eine zentrale nationale Polizeidatenbank oder eine Vernetzungsplattform für die bestehenden kantonalen Polizeidatenbanken zu schaffen, mittels welcher die Polizeikörper der Kantone und die Polizeiorgane des Bundes direkt auf die polizeilichen Daten über Personen und deren Vorgänge in der gesamten Schweiz zugreifen können. Sofern die hierfür notwendige Rechtsgrundlage fehlt, ist eine solche im Bundesrecht zu schaffen.					

Begründung Die Polizeikorps der Kantone betreiben eigene Polizeidatenbanken. Die Polizistinnen und Polizisten können nur auf die Daten ihres eigenen Kantons direkt zugreifen. Allfällige Informationen über verdächtige Personen können aus den anderen Kantonen nur indirekt und mit erheblichem Aufwand erhältlich gemacht werden: Der bereits bestehende Polizei-Index gemäss Artikel 17 des Bundesgesetzes über die Informationssysteme des Bundes (BPI, SR 361) vom 13. Juni 2008 enthält lediglich Informationen darüber, ob beim jeweiligen Polizeikorps überhaupt Daten zu einer bestimmten Person vorhanden sind. Um welche Informationen es sich tatsächlich handelt, ist nicht ersichtlich. Jedes Polizeikorps muss separat angefragt werden. Diese Vorgehensweise ist sehr zeitaufwendig.

Professionelle Einbrecher sind in der Regel national oder gar international tätig. Sie profitieren vom trägen oder gar nicht vorhandenen Austausch von Informationen zwischen den Polizeibehörden der verschiedenen Kantone: Wenn eine Kantonspolizei mutmassliche Einbrecher kontrolliert, ist es wesentlich zu wissen, ob diese einige Stunden zuvor wegen desselben Verdachts in einem anderen Kanton kontrolliert wurden oder ob diese in einem dritten Kanton im Zusammenhang mit Einbrüchen bekannt sind. In einem solchen Fall können aufgrund eines hinreichenden Tatverdachts die notwendigen polizeilichen Massnahmen ergriffen werden. Liegen solche Informationen über die ausserkantonalen Vorgänge der mutmasslichen Einbrecher nicht vor, so müssen diese ohne weitere Konsequenzen aus der Kontrolle entlassen werden.

Im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung muss die Schweiz als ein einheitlicher Kriminalitätsraum betrachtet werden. Auch im internationalen Kontext ist der Austausch von Informationen für eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung immer wichtiger. Dafür ist eine zentrale Erfassung und Haltung der Daten ein wesentlicher Erfolgsfaktor.

Stellungnahme Kriminalität ist immer öfter nicht lokal begrenzt, sondern kantonsübergreifend oder sogar national. Deshalb werden Forderungen nach einem besseren nationalen polizeilichen Informationsaustausch immer lauter - zu Recht. Es ist das gemeinsame Ziel von Bund und Kantonen, die polizeiliche Informatiklandschaft der Schweiz für die heutigen Herausforderungen der nationalen und internationalen Polizeikooperation fit zu machen. So bestehen bereits verschiedene Programme und Projekte, welche eine bessere Vernetzung der verschiedenen polizeilichen Informationssysteme unter den Kantonen sowie zwischen Bund und Kantonen zum Ziel haben. Zu erwähnen ist hier z. B. das Programm zur Harmonisierung der Polizeiinformatik (HPI), das die interkantonale Polizeikommunikation mit verschiedenen Projekten insgesamt vereinfachen und sicherer machen soll.

Aktuell wird mit den Kantonen eine Vorstudie für eine nationale polizeiliche Abfrageplattform erarbeitet. Diese nationale Abfrageplattform soll es der Polizei erlauben, mittels einer einzigen Abfrage alle Informationen aus kantonalen und nationalen polizeilichen Informationssystemen abzurufen. Eine zentrale Datenerfassung und -bearbeitung steht auch aus Gründen der kantonalen Polizeihoheit nicht zur Diskussion. Je nach Ausgestaltung der nationalen Abfrageplattform werden die Rechtsgrundlagen von Bund und Kantonen anzupassen sein.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3690	n	Po. Flach. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Rechtliche Anknüpfungen an das Geschlecht abschaffen		Herzog	+	✓

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie das Schweizer Recht angepasst werden müsste, um alle Regelungen zu beseitigen, die allein an das Geschlecht anknüpfen. Weiter ist aufzuzeigen, in welchen Punkten man neue Regelungen finden müsste, um relevanten Unterschieden weiterhin Rechnung zu tragen (beispielsweise im Falle einer Schwangerschaft), und wie diese Regelungen aussehen könnten.

Begründung In der Schweiz und verschiedenen anderen Ländern wird von verschiedenen Seiten die Einführung eines dritten Geschlechts gefordert. In der Zwischenzeit hat das Bundesverfassungsgericht in Deutschland entschieden, dass die heutige Regelung gegen das deutsche Grundgesetz verstösst.

Alternativ zur Einführung eines dritten Geschlechts schlägt das Urteil aber explizit auch einen anderen Weg vor: "So könnte der Gesetzgeber auf einen personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag generell verzichten."

Diese Regelung wäre aus liberaler Sicht ideal. Sie würde nicht nur die Diskriminierung von intersexuellen Personen stoppen, vielmehr würde sie auch gesetzliche Ungleichbehandlung von Männern und Frauen verunmöglichen.

Die Bundesverfassung hält unmissverständlich fest, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Dennoch gibt es nach wie vor viele Bestimmungen, die für Mann und Frau unterschiedliche Rechtsfolgen vorsehen, ohne dass dafür ein triftiger Grund besteht. Es ist an der Zeit, diese Bestimmungen sind zu identifizieren und zu beseitigen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es unter Bezeichnungen wie Transgender und Intersexualität Menschen gibt, die sich gar nicht erst in das binäre Schema von "Mann" und "Frau" pressen lassen. Durch die Beseitigung der Anknüpfung an das Geschlecht wäre es nicht länger nötig, das Geschlecht amtlich zu erfassen, was diese Diskriminierung von trans- und intersexuellen Personen beseitigen würde.

Das übergeordnete Ziel muss die Schaffung einer liberalen und diskriminierungsfreien Gesellschaftsordnung sein. Mit dieser Forderung wird nicht behauptet, dass es zwischen den Menschen keine Unterschiede gibt. Der entscheidende Punkt ist, dass man diesen Umständen auf andere, diskriminierende Weise Rechnung trägt, beispielsweise indem man danach unterscheidet, ob eine Person schwanger ist.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.4063	n	Po. Mazzone. Wiedergutmachungsjustiz in unsere Rechtsordnung integrieren. Es muss mehr getan werden		Fluri, Schwander	+	✓

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, wie Instrumente einer Justiz der Wiedergutmachung in unsere Rechtsordnung integriert werden könnten, namentlich in das Opferhilfegesetz.
Begründung	Wenn eine Straftat verübt und Rechtsgüter verletzt wurden, fördert die Wiedergutmachungsjustiz einen Prozess, in dem sich alle beteiligten Personen an einer Suche nach Lösungen, die die Verletzungen heilen können, beteiligen. Dies geschieht im Allgemeinen mithilfe eines dazu besonders befähigten Fazilitators. Die Wiedergutmachungsjustiz stellt eine sehr interessante Ergänzung zur üblichen Strafjustiz dar: Sie stellt sicher, dass die Opfer mit ihren Bedürfnissen gehört werden, sie gewährleistet Teilhabe, die Selbstbestimmung und die Übernahme von Verantwortung durch die von der Straftat betroffenen Personen, die Suche nach konsensfähigen Lösungen, und schliesslich gewährleistet sie auch, dass der für die Gesellschaft so wichtige Kitt, der durch die Straftat beschädigt wurde, wiederhergestellt wird. Das Verfahren beruht auf Freiwilligkeit, auf Vertrauen und unterliegt strengen Regeln. Die Wiedergutmachungsjustiz kann beispielsweise die Form eines restaurativen Dialogs haben oder von Gemeinschafts- oder Familienkonferenzen. Im ersteren Fall stellt der Fazilitator einen direkten oder indirekten Kontakt her zwischen Opfer und Täter. Oftmals ist dies der erste Schritt auf einem Weg, auf dem sich der Täter der Folgen seiner Tat bewusst wird. Im letzteren Fall werden die Familienangehörigen, die Freunde und weitere Mitglieder der Gemeinschaften sowohl des Opfers als auch des Täters in die Suche nach wiedergutmachenden Lösungen einbezogen. Die Vorteile der Wiedergutmachungsjustiz sind vielfältig: Das Opfer erlangt damit ein ausgeprägteres Gefühl, dass ihm Gerechtigkeit widerfährt, sowie eine Steigerung des eigenen Sicherheitsgefühls. Für beide Seiten ist die Wiedergutmachung stärker spürbar. Die Rückfallquote beim Täter ist tiefer, und damit sinken auch die Kosten für die Allgemeinheit. Eine Richtlinie der Europäischen Union aus dem Jahre 2012 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Opfer auf die Wiedergutmachungsjustiz hinzuweisen und die Überweisung der Fälle an die Einrichtungen und Verfahren der Wiedergutmachungsjustiz zu erleichtern. Die Artikel 10-1 und 10-2 der Strafprozessordnung Frankreichs ermöglichen einen Wechsel zur Wiedergutmachungsjustiz bei jedem Strafverfahren und in jedem Moment des Strafverfahrens, sogar dann, wenn die Strafe bereits vollzogen wird. Voraussetzung ist, dass die Sachverhalte eingestanden sind. Die Rechtsordnung der Schweiz macht von der Wiedergutmachungsjustiz nur sehr eingeschränkt Gebrauch. Die Erfahrung in zahlreichen Ländern zeigt jedoch die Wirksamkeit dieser Einrichtung deutlich auf und legt es nahe, die Wiedergutmachungsjustiz auch bei uns einzurichten.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3178	n	Mo. Streiff. Fairness für Konsumenten, mehr Schutz für die Umwelt			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, mit fortgeschrittenen EU-Ländern gleichzuziehen und die Regelungen über die kaufvertragliche Sachgewährleistung im Obligationenrecht so anzupassen, dass die vorgeschriebene Garantiezeit und Gewährleistung für Produkte auf fünf Jahre erweitert wird. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die Gewährleistung im Kaufvertrag nicht mehr durch entsprechende AGB umgangen oder ganz wegbedungen werden kann. Vorbild diesbezüglich kann die im Januar 2002 in der EU in Kraft getretene Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter sein.					
Begründung	Produkte sind heute oft nicht so konstruiert, dass sie möglichst lange halten. Dies hat zur Folge, dass Produkte kurz nach Ablauf der Gewährleistungsfrist von heute zwei Jahren einen Defekt aufweisen, was die Konsumenten zu einem Neukauf zwingt. Nach heutigem Recht haben Konsumenten kein Mittel zur Hand, um darüber hinaus die Leistung zu erhalten, die vertraglich zugesichert worden war. Eine Erhöhung der Gewährleistungsfrist für Produkte auf fünf Jahre stellt deshalb sicher, dass Unternehmen ein Interesse haben, die Produktlebensdauer per Design zu verlängern. Das hat mindestens eine zweifach positive Auswirkung auf die Umwelt: Einerseits werden durch die längere Produktlebensdauer endliche Ressourcen geschont, weil weniger Material verbraucht wird. Andererseits bewirkt die längere Produktlebensdauer, dass weniger Abfall entsteht, der aufwendig entsorgt oder recyclet werden muss. Konsumenten haben den Vorteil, dass gekaufte Produkte länger halten, wodurch sich ihre Zufriedenheit und ihre Kaufkraft erhöhen, was wiederum positive Effekte auf die Schweizer Volkswirtschaft hat. Ein Ländervergleich in Europa zeigt, dass viele Länder bereits höhere Gewährleistungsfristen gesetzlich verankert haben, so beispielsweise Island und Norwegen mit je fünf Jahren (für Produkte mit längerer durchschnittlicher Lebensdauer), in Irland sind allgemein sechs Jahre einzuhalten. Im Vereinigten Königreich gibt es zwei verschiedene Fristen: sechs Jahre in England, Wales und Nordirland, fünf Jahre in Schottland.					

Stellungnahme Die Anpassung des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) an die Vorgaben der Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter bildete bereits Gegenstand der Motion Leutenegger Oberholzer 13.4293, "Sachgewährleistung im Kaufvertrag. Mehr Schutz für die Konsumentinnen und Konsumenten", sowie der Motion von Graffenried 13.4273, "Konsumentenfreundliche und umweltverträgliche Ausgestaltung der gesetzlichen Gewährleistung". Der Bundesrat hatte damals die Annahme der beiden Motionen beantragt und damit die Notwendigkeit der Anpassung des Schweizer Rechts an die EU-Richtlinie bejaht. Eine Anpassung an die Richtlinie würde namentlich auch dazu führen, dass die gesetzliche Gewährleistung von den Parteien nicht mehr wegbedungen werden könnte. Beide Motionen wurden am 18. Dezember 2015 abgeschrieben, da sie vom Nationalrat nicht innert zwei Jahren beraten werden konnten. Die parlamentarische Initiative Leutenegger Oberholzer 16.412, "Modernisierung des Gewährleistungsrechts", mit dem gleichen Anliegen ist noch hängig. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 11. Mai 2017 jedoch beschlossen, der Initiative keine Folge zu geben.

Seit der am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Revision von Artikel 210 OR beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sachgewährleistung in der Schweiz zwei Jahre. In Bezug auf die Länge der Frist entspricht das Obligationenrecht somit den Vorgaben der EU-Richtlinie. Die mit der vorliegenden Motion verlangte Verlängerung der Garantiezeit und Gewährleistung auf fünf Jahre geht dagegen über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus. Eine Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten sieht auch heute noch eine Frist von zwei Jahren vor (Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei und Spanien). Dies gilt grundsätzlich auch für die im Vorstoss genannten EWR-Mitgliedstaaten Island und Norwegen, die eine fünfjährige Frist lediglich für Produkte mit einer durchschnittlich längeren Lebensdauer vorsehen.

Auch wenn eine Verlängerung der Frist auf fünf Jahre aus der Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten grundsätzlich zu begrüssen wäre, wäre damit voraussichtlich eine Benachteiligung des Schweizer Detailhandels gegenüber dem benachbarten Ausland verbunden: Bei einer Anpassung nur der kaufrechtlichen Gewährleistung hätten Schweizer Letztverkäuferinnen und -verkäufer gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten fünf Jahre lang für Sachmängel einzustehen. Im Falle einer Haftung stünde ihnen jedoch kein gesetzliches Rückgriffsrecht in Bezug auf ihre Zulieferer zu. Sie müssten damit in den meisten Fällen die finanziellen Folgen der erweiterten Gewährleistung alleine tragen. Eine entsprechende Benachteiligung des Schweizer Detailhandels ist nach Ansicht des Bundesrates derzeit nicht gerechtfertigt.

In Bezug auf die Themen Produktlebensdauer und Reparierbarkeit sind weiterführend die Stellungnahmen des Bundesrates zum Postulat Chevalley 17.3148, "Kennzeichnung der Mindestnutzungsdauer von Produkten", zur Motion Müller-Altermatt 17.3218, "Bessere Verfügbarkeit von Ersatzteilen für Produkte", und zum Postulat Birrer-Heimo 17.3220, "Verbesserung und Kennzeichnung der Reparaturfreundlichkeit von Produkten", sowie der Bericht in Erfüllung des Postulates der grünen Fraktion 12.3777, "Optimierung der Lebens- und Nutzungsdauer von Produkten", zu beachten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3189	n	Mo. Quadranti. Berufliche Potenziale von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen möglichst rasch nutzen können			-	
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass bei allen Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen unmittelbar nach dem Asylentscheid eine Abklärung der beruflichen Potenziale durchgeführt wird. Ziel dieser Potenzialabklärung ist es, eine berufliche Perspektive zu entwickeln und die Personen geeigneten Qualifizierungs- und Bildungsmassnahmen zuzuweisen. Die erforderlichen Beiträge an die Aufwendungen der Kantone sind im Rahmen der BFI-Botschaft 2017-2020 sowie der Integrationsförderungskredite des Bundes bereitzustellen.				
Begründung		Bezüglich Integration und Beitrag zum Fachkräftemangel soll das Potenzial von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen raschestmöglich genutzt werden können. Damit nicht wertvolle Zeit verlorengeht, soll eine Potenzialabklärung unmittelbar nach dem Asylentscheid gemacht werden. Der Grund ist relativ einfach: Das Schweizer Bildungssystem mit der starken Berufslehre, den höheren Fachschulen, den Fachhochschulen unterscheidet sich deutlich von den Bildungssystemen anderer Länder. Damit die Integration in Arbeitsmarkt und Bildungssystem raschestmöglich erfolgen kann, erscheint mir das ein wichtiger und sinnvoller Weg. Die Potenzialabklärung ermöglicht, ohne Umwege den sinnvollsten und schnellsten Integrationsweg zu ermöglichen. Raschestmögliche, gute und zielgerichtete Integration ist nachhaltig und in meinen Augen auch eine günstige Lösung.				

Stellungnahme Der Bundesrat teilt das Anliegen der Motionärin, dass das Potenzial von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels genutzt werden soll. Dies entspricht auch den Zielsetzungen der Teilrevisionen des Ausländergesetzes "Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen" (16.027) sowie "Integration" (13.030), die das Parlament am 16. Dezember 2016 verabschiedet hat.

Der Bundesrat erachtet Potenzialabklärungen als ein wichtiges Instrument, um vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge rasch beruflich gezielt integrieren zu können.

Potenzialabklärungen für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge sind ein zentrales Instrument der Integrationsförderung. Sie werden bereits heute in einigen Kantonen teilweise im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme eingesetzt. Da Potenzialabklärungen die Grundlage für die Erarbeitung eines individualisierten Integrationsplans bilden, wird das Staatssekretariat für Migration unter Einbindung der Berufsbildung und der Arbeitsmarktbehörden weitere Massnahmen prüfen, um dieses Instrument stärker zu verankern.

Wie bereits in der Antwort vom 15. Februar 2017 auf die Motion der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates 16.3911, "Zugewanderte Jugendliche zum Abschluss auf der Sekundarstufe II führen", festgehalten, teilt der Bundesrat grundsätzlich auch das Anliegen, dass es mehr finanzielle Mittel braucht, um die berufliche Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen sicherzustellen.

Die Kantone haben hierzu Erhebungen zum finanziellen Bedarf getätigt und am 3. März 2017 den zuständigen Departementsvorstehenden präsentiert. Bund und Kantone haben sich in der Folge auf eine gemeinsame Integrationsagenda Schweiz geeinigt. Im Rahmen dieser Integrationsagenda erarbeiten Bund und Kantone bis Ende 2017 gemeinsame Ziele und Massnahmen, um die beruflichen Potenziale namentlich auch von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen besser zu nutzen. Für die Umsetzung dieser Ziele werden zudem die erforderlichen finanziellen Mittel und die erwarteten Einsparungen präzisiert. Fragen zum Prozess und zu den Kosten der Potenzialabklärung sowie der individuellen Begleitung (Coaching, Fallführung) werden auch Gegenstand der Abklärungen sein.

Aus der Sicht des Bundesrates sind die Ergebnisse der Integrationsagenda Schweiz abzuwarten. Er lehnt daher die Motion mit ihren konkreten Forderungen zum jetzigen Zeitpunkt ab.

Im Falle einer Annahme im Erstrat behält sich der Bundesrat vor, im Zweitrat die Abänderung der Motion in einen Prüfauftrag zu beantragen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3209	n	Mo. Gmür-Schönenberger. Eigentumsrechte bei archäologischen Funden umfassend klären			-	
Eingereichter Text		Archäologische Funde sind Eigentum des Kantons, in dessen Gebiet sie gefunden worden sind (Art. 724 ZGB). Nicht explizit geregelt ist, wem die Dokumentationen (z. B. in Form von Zeichnungen, Fotografien und Plänen) zu Grabungen gehören. Der Bundesrat wird aufgefordert, diese Gesetzeslücke zu schliessen. Dokumentationen sollen dem gehören, der archäologische Ausgrabungen in Auftrag gibt und finanziert.				
Begründung		Seit Jahren streiten sich viele Kantone mit einem Kirchenarchäologen und Grabungsleiter. Gegenstand des Streites ist die Frage, ob die Dokumentationen zu archäologischen Ausgrabungen dem Grabungsleiter oder dem Auftraggeber gehören. Mindestens 57 Dokumentationen in Form von Zeichnungen, Fotografien und Plänen zu Grabungen in 13 Kantonen sind im Besitz des Grabungsleiters. Dieser weigert sich, diese seinen Auftraggebern auszuhändigen. Unbestritten ist: Archäologische Funde haben für Auftraggeber und Forschung nur beschränkt Wert, wenn sie nicht dokumentiert sind.				
		Dieser konkrete Fall macht eine Gesetzeslücke im Zivilgesetzbuch (ZGB) sichtbar: Während archäologische Fundstücke eindeutig den Kantonen gehören, ist dies bei Dokumentationen nicht explizit geregelt. Der Bundesrat wird daher aufgefordert, diese Gesetzeslücke zu schliessen. Dokumentationen zu Grabungen sollen dem Auftraggeber und nicht dem Auftragnehmer gehören.				

Stellungnahme Das Eigentum des Kantons an den Altertumsfunden ist in Artikel 724 ZGB (SR 210) festgehalten, und die widerrechtliche Aneignung solcher Funde wird nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b des Kulturgütertransfergesetzes (KGTG; SR 444.1) bestraft.

Aus wissenschaftlicher Sicht unbestritten von Bedeutung ist ausserdem die Frage, wem eine allfällig im Rahmen der Ausgrabung erstellte Dokumentation zusteht: Nur ein korrekt dokumentierter Fund wird zur Geschichtsquelle; ohne Grabungsunterlagen entbehrt der Fund eines Grossteils seiner ihm innewohnenden Information.

In Bezug auf die Berechtigung an archäologischen Funddokumentationen bestehen auf Stufe des Bundesrechts zwar weder ausdrückliche gesetzliche Regelungen noch höchstrichterliche Leiturteile. Ablieferungs- und Herausgabepflichten für solche Dokumentationen ergeben sich jedoch aus dem Vertragsrecht. Im Auftragsverhältnis gilt - als Ausfluss der Treuepflicht - eine umfassende Ablieferungspflicht (Art. 400 Abs. 1 OR; SR 220). Herauszugeben ist grundsätzlich alles, was im Rahmen der Auftragsausführung erworben oder geschaffen worden ist, namentlich alle Unterlagen, die Gegenstand der aufgetragenen Tätigkeit sind. Von der Herausgabepflicht ausgenommen sind lediglich rein interne Notizen und Entwürfe (vgl. BSK OR I-Weber, 6. Aufl. 2015, Art. 400 N 12ff.; Fellmann, Berner Komm. VI/2/4, 1992, OR 400 N 135f.). Eine vergleichbare Pflicht besteht auch gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber, die gestützt auf Artikel 321b Absatz 2 des Obligationenrechts (OR) Anspruch auf sofortige Herausgabe des Arbeitsergebnisses haben. Dazu gehören auch Unterlagen, die bei der Ausführung der Arbeit mitentstanden sind, z. B. Pläne und Skizzen (BSK OR I-Portmann/Rudolph, 6. Aufl. 2015, Art. 321b N 3). Die vertraglichen Herausgabepflichten können zudem für das einzelne Vertragsverhältnis konkretisiert werden. Wer im Auftrag eines Kantons Grabungen durchführt, ist damit in aller Regel gestützt auf das Vertragsrecht verpflichtet, die Funddokumentation an den Kanton herauszugeben.

Auch bei Freiwilligen und ehrenamtlich tätigen Interessierten können Pflichten zur Ablieferung von erstellten Dokumentationen aus den Regeln des Auftragsrechts oder der Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 419ff. OR) abgeleitet werden. Das Problem wird in diesen Fällen jedoch häufig darin liegen sicherzustellen, dass Funde überhaupt korrekt dokumentiert werden. Dabei ist zu bedenken, dass nach Artikel 78 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) für den Natur- und Heimatschutz, wozu auch die Archäologie zählt, die Kantone zuständig sind. Der Bundesrat schlägt auf Stufe des Bundes mit Rücksicht auf die verfassungsmässige Hoheit der Kantone im vorliegenden Zusammenhang keine speziellen Massnahmen vor (vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 13. Februar 2013 zur Motion Rossini 12.4199, "Schutz von archäologischen Stätten. Koordination"). Es ist den Kantonen aber unbenommen, gestützt auf ihre Denkmalpflege- oder Archäologiegesetzgebung Bewilligungen zur Geländebegehung nur mit der allenfalls strafbewehrten Auflage einer Dokumentationspflicht und entsprechender Abgabe an den Kanton zu bewilligen (vgl. Richtlinien Ehrenamtliche der Konferenz schweizerischer Kantonsarchäologinnen und Kantonsarchäologen vom Oktober 2013). Nach dem Gesagten besteht seitens des Bundes im Hinblick auf laufende und künftige Grabungsarbeiten kein legislatorischer Handlungsbedarf.

Der Bundesrat ist sich aber auch bewusst, dass die Kantone heute nicht über alle archäologischen Dokumentationen von in der Vergangenheit durchgeführten Grabungen verfügen; dies führt zu teilweise schwerwiegenden Behinderungen der Forschung. Die betroffenen Kantone haben dem Vernehmen nach allerdings bereits Massnahmen ergriffen, damit ihnen die fraglichen Dokumentationen, namentlich in dem von der Motionärin genannten Fall, zugänglich gemacht werden. Der Bundesrat begrüsst dies. Er erachtet hingegen ein gesetzgeberisches Handeln angesichts der sehr speziellen Situation, namentlich im genannten Fall, nicht als geeignet.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3217	n	Mo. Mazzone. Verschwinden von unbegleiteten Minderjährigen. Für das Wohl der Kinder den Kampf gegen dieses besorgniserregende Phänomen aufnehmen			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu treffen, um im übergeordneten Interesse dieser Kinder gegen das Verschwinden von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) vorzugehen. Dazu zählt insbesondere:

1. das Sicherstellen, dass die Kantone sofort ein Suchverfahren einleiten, wenn ein Kind verschwindet;
2. die Harmonisierung der Betreuung von UMA in den Kantonen, um überall in der Schweiz eine angemessene gesetzliche Vertretung, Unterbringung, Betreuung und Begleitung zu gewährleisten;
3. das Informieren der UMA in den ersten Tagen nach ihrer Aufnahme über die Betreuungsmodalitäten und die Risiken, denen sie infolge ihres Verschwindens ausgesetzt wären;
4. das Erstellen einer zentralisierten Datenbank, in der insbesondere die Empfangs- und Schutzmassnahmen für jedes Kind festgehalten werden und mit der die Entwicklungen im Asylverfahren nachverfolgt werden können, damit eine Identifizierung gefährdeter Kinder möglich ist und beim Verschwinden eines Kindes schnell und koordiniert gehandelt werden kann;
5. das Verfassen von Richtlinien für die Kantone über die im Verschwindensfall zu ergreifenden Massnahmen.

Begründung Im Jahr 2015 sind 86 UMA verschwunden. Diese Zahl ist jedoch ein Mindestwert, da immer mehr UMA in der Schweiz keinen Asylantrag stellen. Wenn sie verschwinden, ist das Risiko der Verschlechterung ihres physischen und psychischen Gesundheitszustandes für diese Kinder besonders gross, und sie laufen Gefahr, Opfer von Menschenhandel, Prostitution oder anderen Arten der Ausbeutung zu werden, ganz zu schweigen von den schwerwiegenden Konsequenzen des Schulabbruchs. Im besten Fall finden die Kinder ein Familienmitglied, das ihnen die nötige Hilfe bieten kann.

Die Schweiz hat gegenüber allen Kindern eine Verpflichtung und muss gemäss den Anforderungen der Bundesverfassung und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes ihre Entwicklung fördern. Dennoch lässt die Reaktion der Behörden auf das Verschwinden von UMA zu wünschen übrig: Suchmeldungen werden nicht systematisch verbreitet, manchmal werden nur Mitteilungen an die betreffenden Institutionen und an die Kantonspolizei geschickt. Der Bundesrat muss Massnahmen ergreifen, um diese Lücken zu schliessen, wie es auch die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren empfiehlt. Die Suchverfahren nach UMA sollten genauso ablaufen wie die Suchverfahren nach jedem anderen Kind in der Schweiz. Den illegal in der Schweiz befindlichen UMA müsste vonseiten der Behörden dieselbe Aufmerksamkeit zukommen.

Stellungnahme Die Stellen des Bundes und der Kantone, die sich um unbegleitete Minderjährige kümmern, nehmen ihre Schutzpflicht gemäss dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes wahr.

Wenn unbegleitete Minderjährige an der Grenze um Asyl nachsuchen, werden sie sogleich in ein Empfangs- und Verfahrenszentrum gebracht, wo sie registriert und rasch einem Kanton zugewiesen werden. Stellen Minderjährige kein Asylgesuch, werden sie gemäss Rückübernahmeabkommen den Behörden des Nachbarlands übergeben. Die Modalitäten der Überstellung sind dem Alter dieser Personen angepasst. Der Bundesrat hält fest, dass nur für Minderjährige, die hier registriert sind und sich somit rechtmässig in der Schweiz aufhalten, besondere Schutzmassnahmen und Suchverfahren eingeleitet werden können. Diese Massnahmen fallen in die Zuständigkeit der Kantone.

Unbegleitete Minderjährige werden während ihres Aufenthalts in einem Zentrum des Bundes auf die Problematik des Menschenhandels aufmerksam gemacht. Sie erhalten eine besondere Betreuung und werden so rasch wie möglich einem Kanton zugewiesen. Das Verschwinden von unbegleiteten Minderjährigen, die sich noch im Zentrum des Bundes aufhalten, wird dem zuständigen Kanton gemeldet, damit er die nötigen Massnahmen ergreift. Für unbegleitete Minderjährige, die einem Kanton zugewiesen wurden, gelten besondere Schutzmassnahmen, für deren Umsetzung der betreffende Kanton zuständig ist. Dazu gehören insbesondere eine altersgerechte Unterbringung, eine professionelle Betreuung und ein Beistand. Ausserdem hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren im Mai 2016 Empfehlungen zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich herausgegeben, um die Bedingungen der Aufnahme und Unterbringung, die ausschliesslich in die Zuständigkeit der Kantone fallen, auf kantonaler Ebene zu harmonisieren. Das Gleiche gilt für die Massnahmen, die beim Verschwinden von Minderjährigen zu ergreifen sind. Die zuständigen kantonalen Behörden entscheiden in jedem Fall individuell über angemessene Massnahmen, beispielsweise die Verbreitung einer Suchmeldung.

Der Bund unterstützt die Anstrengungen der Kantone und der interkantonalen Konferenzen zur Bekämpfung der Gefahren, denen unbegleitete Minderjährige während ihres Aufenthalts in der Schweiz ausgesetzt sein könnten. Nach Ansicht des Bundesrates decken die vom Bund und von den Kantonen ergriffenen Massnahmen die Forderungen der Motion ab.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3284	n	Mo. Quadri. Ausbürgerung von eingebürgerten Personen, die schwere Verbrechen begehen			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 48 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG), der in seiner geltenden Fassung nahezu wirkungslos ist, zu überarbeiten. Der Artikel ist dahingehend zu ändern, dass eingebürgerte Schweizerinnen und Schweizer, die besonders schwere Verbrechen - insbesondere solche gegen Leib und Leben - begehen, das Schweizer Bürgerrecht verlieren.

Begründung Die Medienberichte über Straftaten im Tessin haben erneut die Verbrechen in den Fokus gerückt, die von eingebürgerten Schweizerinnen und Schweizern begangen werden, sowie das Problem der sehr eingeschränkten, um nicht zu sagen inexistenten Möglichkeiten, das Schweizer Bürgerrecht wieder zu entziehen. Die extrem vereinfachte Einbürgerung für Ausländerinnen und Ausländer der sogenannten dritten Generation (eine zumindest irreführende Bezeichnung, da Ausländerinnen und Ausländer der "dritten Generation" keineswegs Personen sind, deren Familien seit drei Generationen ununterbrochen in der Schweiz leben), die in der Volksabstimmung angenommen wurde, verschärft das Problem zusätzlich.

Artikel 48 BüG lautet wie folgt: "Das Bundesamt kann mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons einem Doppelbürger das Schweizer, Kantons- und Gemeindebürgerrecht entziehen, wenn sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist." Diese Bestimmung ist höchstens in Fällen von Terrorismus oder Spionage anwendbar. Aber selbst in einem Fall von Terrorismus ist der Entzug nicht zwingend; der Ständerat hat der entsprechenden parlamentarischen Initiative Brunner 14.450 keine Folge gegeben.

Es ist daher offensichtlich, dass Artikel 48 BüG in seiner geltenden Fassung einen äusserst eingeschränkten Wirkungsradius hat - um nicht zu sagen, dass er so gut wie wirkungslos ist.

Eingebürgerte Schweizerinnen und Schweizer, die besonders schwere Verbrechen begehen - insbesondere solche gegen Leib und Leben -, sollen ihr Schweizer Bürgerrecht nicht behalten dürfen. Dies ist im Übrigen auch im Interesse der "Sicherheit und des Ansehens der Schweiz", und es trägt zum Wert des Schweizer Passes bei, der die Integrationsleistung der Ausländerinnen und Ausländer belohnt. Wenn eine eingebürgerte Person ein Verbrechen begeht, beleidigt sie auf schwere Weise die Gemeinschaft, die sie als vollwertiges Mitglied aufgenommen hat, und zeigt, dass sie die Einbürgerung nicht verdient hat. Daher muss das Schweizer Bürgerrecht, zumindest in diesen extremen Fällen, entzogen werden können.

Stellungnahme Der Motionär beantragt eine Änderung von Artikel 48 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG; SR 141.0). Am 1. Januar 2018 wird das totalrevidierte Bürgerrechtsgesetz in Kraft treten, und der darin enthaltene Artikel 42 nBüG wird den Inhalt von Artikel 48 BüG unverändert übernehmen. Somit betrifft das vorliegende Anliegen auch die neue Bestimmung von Artikel 42 nBüG.

Artikel 48 BüG ermächtigt das Staatssekretariat für Migration, einem Doppelbürger mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons das Schweizer, Kantons- und Gemeindebürgerrecht zu entziehen, wenn sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist. Ferner besteht gemäss Artikel 41 BüG die Möglichkeit, eine Einbürgerung innert acht Jahren nach dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nichtig zu erklären, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Motion Romano 14.3705 vom 11. September 2014 bereits erläutert hat, sind die Anforderungen für den Entzug des Schweizer Bürgerrechts sehr hoch. Nach heutiger Auffassung kann ein solcher dann vorgenommen werden, wenn die betreffende Person Delikte wie Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264ff. StGB), Kriegsverbrechen (Art. 264bff. StGB) oder Verbrechen gegen den Staat und die Landesverteidigung (Art. 265ff. StGB) begangen hat. Delikte gegen Leib und Leben sind, wenngleich verwerflich, nicht in einer Weise gegen die Interessen des Landes gerichtet oder dem Ansehen der Schweiz in einem Ausmass nachteilig, dass sich ein Entzug des Schweizer Bürgerrechts rechtfertigen würde. Artikel 30 der Bürgerrechtsverordnung (SR 141.01), welche am 1. Januar 2018 zusammen mit dem neuen Bürgerrechtsgesetz in Kraft treten wird, präzisiert überdies, was unter dem Begriff der "erheblichen Beeinträchtigung der Interessen oder des Ansehens der Schweiz" zu verstehen ist: Explizit erwähnt werden z. B. Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung sowie die Beleidigung eines fremden Staates. Aus Sicht des Bundesrates wäre die Ausdehnung des Anwendungsbereiches von Artikel 48 BüG auf andere Straftaten daher nicht verhältnismässig.

Gemäss Absicht des Motionärs käme die neue Bestimmung zudem lediglich bei eingebürgerten Personen zur Anwendung. Wie der Bundesrat in Beantwortung diverser parlamentarischer Vorstösse mehrfach ausgeführt hat, widerspricht diese Unterscheidung zwischen Bürgern, welche das Schweizer Bürgerrecht von Gesetzes wegen, und jenen, welche es durch behördlichen Beschluss erworben haben, der Bundesverfassung wie auch dem internationalen Recht. Allen Schweizerinnen und Schweizern sollen die gleichen Rechte und Pflichten zukommen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
